

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Bezirkssportanlage Heinrich-Rohlmann-Str., Köln-Ossendorf
 Errichtung eines Maschinenunterstellplatzes
 Baubeschluss und Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen**
Beschlussorgan

Sportausschuss Finanzausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	06.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Sportausschuss	11.01.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	31.01.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Sportausschuss nimmt die Errichtung eines Maschinenunterstellplatzes auf der Bezirkssportanlage Heinrich-Rohlmann-Str., Köln-Ossendorf mit Kosten in Höhe von insgesamt 244.200,00 € zur Kenntnis.

Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 244.200,00 € im Teilfinanzplan 0801, Sportförderung, Zeile 08, Auszahlungen für Baumaßnahmen, Hj. 2010 (Sportpauschale).

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 244.200,00 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Stadt betreibt die Bezirkssportanlage Heinrich-Rohlmann-Str., Köln Ossendorf. Gleichzeitig ist die Anlage der Stützpunkt für die Sportplatz-Pflegekolonne des Stadtbezirks 4. Die für die Pflege und Unterhaltung der Sportanlage notwendigen Geräte konnten nur im Freien abgestellt werden und waren während der Öffnungszeiten der Anlage für jedermann zugänglich.

Insbesondere nach Dienstende der Pflegekolonne und an Wochenenden führte dies zu Problemen. Es ist mehrfach zu Sachbeschädigungen gekommen. Außerdem waren die Maschinen und Geräte dauerhaft der Witterung ausgesetzt. Dies führte insbesondere während der kalten und feuchten Jahreszeit zu erhöhter Korrosion.

Ferner sind lt. Betriebsstättenverordnung die Maschinen und Geräte so unterzubringen, dass an den Maschinen keine Schäden entstehen und durch das Abstellen der Geräte keine Personen zu Schaden kommen können.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bestand die Notwendigkeit, einen geeigneten Unterstellplatz für die vorgehaltenen Maschinen und Geräte zu erstellen.

Die Gebäudewirtschaft wurde daher 2006 mit entsprechenden Planungen beauftragt, man ging seinerzeit von einem Kostenvolumen i. H. v. ca. 85.000,00 € aus.

Im Fortgang der Maßnahme kam es aufgrund verschiedener Faktoren zu deutlichen Kostensteigerungen. So musste etwa die Planung nach Genehmigung des Bauantrages insofern geändert werden, als für die Fassade zunächst vorgesehene Doppelstegplatten aus Plexiglas durch Eternitplatten ersetzt werden mussten, was eine geänderte, mit erheblichem Mehraufwand verbundene, Unterkonstruktion erforderte.

Es wurde allerdings versäumt, die zur Ausführung der Maßnahme notwendige Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und einen Beschluss des Sportausschusses bzw. die Mittelfreigabe einzuholen. Dieser Verfahrensfehler wurde auch bei der Durchführung der Vergaben nicht bemerkt. Ein Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamt liegt aus den o. g. Gründen nicht vor. Das Rechnungsprüfungsamt hat mitgeteilt, dass eine Prüfung der Kostenaufstellung nicht mehr erfolgen kann, da die Maßnahme bereits fertig gestellt wurde.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich mittlerweile und abschließend auf rd. 244.200,00 €

Die Deckung erfolgt aus dem Zentralansatz für städtische Sportbaumaßnahmen. Es handelt sich dabei um Mittel der Sportpauschale des Landes.

Die Bestimmungen des § 82 GO NRW werden hier beachtet, da es sich um die Verwendung

von investiven Mitteln der Sportpauschale handelt.

Die Verwaltung bittet um nachträgliche Genehmigung und Freigabe der Mittel, damit die Maßnahme abgeschlossen werden kann.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.